

7. Febr. 1980

121

355

32 - 612 -ma/fr

An das  
Bürgermeisteramt  
7957 Schemmerhofen

Antrag der Gemeinde Schemmerhofen vom 23. Jan. 1980 auf Genehmigung des Bebauungsplanes gem. § 11 Bundesbaugesetz

Feststellung des Bebauungsplanes "Schlüssler II" in Schemmerhofen  
hier: Genehmigung des Satzungsbeschlusses der Gemeinde Schemmerhofen vom 10. Dez. 1979

Beil.: 1 genehmigter Bebauungsplan,  
1 Anschlussplan,

I. Die Satzung der Gemeinde Schemmerhofen vom 10. Dez. 1979 über die Feststellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet "Schlüssler II" in Schemmerhofen nach dem vom Büro für Bauwesen Dipl. Ing. Eugen Funk in 7940 Riedlingen unter dem Datum vom 8. Jan. 1980 gefertigten und von der Gemeinde Schemmerhofen unter dem Datum vom 22. Jan. 1980 unterschrieben anerkannten Bebauungsplanentwurf im Maßstab 1 : 500 mit Art und Maß der baulichen Nutzung wird hiermit gem. § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256, berichtigt S. 3617) in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949) und mit § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 16. 2. 1977 (Ges. Bl. S. 52) unter folgenden Auflagen

g e n e h m i g t :

1. Die Anfahrt von 14 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Gebäuden, die ganz oder teilweise mehr als 50 m von einer öffentlichen Straße entfernt sind, müssen zu den entsprechenden Grundstücks-teilen mind. 3 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten für die Feuerwehr vorhanden sein.

2. Der Abstand der einzubauenden Hydranten darf unter der Verwendung von Hinweisschildern nach DIN 40 65 max. 50 bis 60 m voneinander betragen.
3. Der Abstand eines Objektes von einem Hydranten darf 60 m nicht überschreiten.
4. Der Nenndurchmesser des Rohrnetzes hat mind. 100 mm lichte Weite aufzuweisen.
5. Die Mindestwasserlieferung muß 600 l/Min. betragen. Der Fließdruck hat hierbei 3 bar aufzuweisen.
6. Mit der Bebauung des Gebietes darf gem. § 62 der Landesbauordnung erst dann begonnen werden, wenn die Ortskanalisation in diesem Bereich so ausgebaut ist, daß die einwandfreie Beseitigung des Niederschlagswassers und des Abwassers dauernd gesichert ist und das Abwasser in der Sammelkläranlage Schemmerhofen gereinigt werden kann.

~~Die vorstehende Genehmigung gilt auch für den zum obigen Bebauungsplan gehörenden Anschlußplan i. M. 1 : 1 000, gefertigt vom Büro für Bauwesen, Dipl.Ing. Eugen Funk in Riedlingen am 8.1.1980 und von der Gemeinde Schemmerhofen unterschriftlich anerkannt am 21. Jan. 1980.~~

- II. Das Bürgermeisteramt Schemmerhofen wird gebeten, die beiden Bebauungspläne gem. § 12 Bundesbaugesetz bekanntzumachen. In die Bekanntmachung empfiehlt sich die Aufnahme eines Hinweises nach den §§ 44 c und 155 a Bundesbaugesetz.

Der Nachweis dieser Bekanntmachung ist dem Landratsamt zu übermitteln.

32 - 612 -ma/fr

Dem  
Amt für Kreisplanung  
und Umweltschutz

i m H a u s e

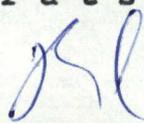
Dem  
Kreisbauamt

i m H a u s e

zur Kenntnis und zum Verbleib.

Beil.: 1 Bebauungsplan,  
1 Anschlußplan,

Biberach/Riß, den 7. Febr. 1980  
L a n d r a t s a m t

  
Blüml

  
Blüml

  
= 7. Febr. 1980